hmtmh
Hochschule für Musik
Theater und Medien Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 10.01.2011 **Nr. 09/2011**

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musiktheorie an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musiktheorie am 09.11.2009 vom Senat der Hochschule für Musik und Theater Hannover beschlossen und am 10.11.2009 vom Präsidium genehmigt worden.

Änderung der Fassung vom 17. November 2009 (Verkündungsblatt Nr. 27 / 2009) durch Senatsbeschluss am 27.09.2010; vom Präsidium am 28.09.2010 genehmigt

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Rahmenordnung 3
§ 3 Zweck der Masterprüfung; Studienziele 3
§ 4 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau 3
§ 5 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen 3
§ 6 Bildung der Abschlussnote 4
§ 7 Masterarbeit 4
§ 8 In-Kraft-Treten 5

Anlage 1: Studienplan 6
Anlage 2: Modulbeschreibungen 7

§ 1 Geltungsbereich

[1]Die Ordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Musiktheorie an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie die Anforderungen und Verfahren der dazugehörigen Prüfungsleistungen.

§ 2 Rahmenordnung

[1]Sofern die Regelungen dieser Ordnung nicht davon abweichen, gelten die Regelungen der Rahmenordnung für künstlerische Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Zweck der Masterprüfung; Studienziele

[1]Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss. [2]Mit der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen umfassende Kenntnisse und professionelle Fähigkeiten in allen Teilgebieten der Musiktheorie erworben haben und somit in folgenden Berufsfeldern tätig werden können:

- Lehre an Hochschulen, Konservatorien und Universitäten
- Künstlerische Tätigkeitsfelder (Komposition, Arrangement)
- Autorin oder Autor fachbezogener Veröffentlichungen
- Tätigkeiten in anspruchsvollen musikbezogenen Berufsfeldern, von denen die Musiktheorie ein wichtiger Bestandteil ist (Rundfunk, Musikredaktion und Feuilleton, Musikverlage)

§ 4 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

[1]Die Masterprüfung setzt sich aus einer unbenoteten und sechs benoteten Modulprüfungen zusammen. [2]Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1: Künstlerischer Schwerpunkt	(benotet)
Modul 2: Werkorientiertes Arbeiten A	(benotet)
Modul 3: Werkorientiertes Arbeiten B	(benotet)
Modul 4: Musikalische Poetik	(benotet)
Modul 5: Historisch-wissenschaftlicher Kontext	
Modul 6: Wahlbereich	(benotet)
Modul 7: Masterarbeit	(benotet)

[3]Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen entnommen werden (Anlage 2).

§ 5 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

[1]Die Module des Masterstudiengangs Musiktheorie umfassen das gesamte Spektrum des Faches von kompositorisch-musikpraktischen Anteilen über die Ausbildung einer professionellen Hörfähigkeit bis hin zu analytisch-wissenschaftlichen Arbeitsformen. [2]Dabei kommt eine Vielzahl unterschiedlicher Lehrmethoden und Lernformen zum Einsatz. [3]Entsprechend einem zeitgemäßen Verständnis des Faches gruppieren sich um das Kernmodul Künstlerischer Schwerpunkt die weiteren Studienbereiche. [4]Ein umfangreicher Wahlbereich ermöglicht darüber hinaus eine individuelle Schwerpunktsetzung. [5]Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen (Anlagen 1 und 2).

§ 6 Bildung der Abschlussnote

[1]Die Abschlussnote des Studiengangs ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. [2]Die einzelnen Noten werden entsprechend den Leistungspunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. [3]Dabei werden die Leistungspunkte des Moduls Masterarbeit doppelt gezählt. [4]Die Gewichtung der Teilprüfungen innerhalb eines Moduls erfolgt entsprechend den ihnen zugeordneten Leistungspunkten.

§ 7 Masterarbeit

(1) [1]Das Modul Masterarbeit besteht aus einer selbständig verfassten Arbeit, ihrer Präsentation sowie aus einer einstündigen mündlichen Prüfung zu Arbeit und Präsentation. [2]Dabei stehen vier verschiedene Arten von Arbeiten zur Auswahl, aus der sich unterschiedliche Formen (a-d) der Präsentation und der prozentualen Aufteilung der Modulnote auf die drei Prüfungsteile ergeben:

a) Arbeit: Anfertigung mindestens einer größeren Komposition, eines Arrangements oder einer Stilkopie auf professionellem Niveau (70%). Präsentation: Einstudierung und Aufführung der Komposition, des Arrangements oder der Stilkopie (15%). Mündliche Prüfung (15%).

b) Arbeit: Konzeption und technische Realisierung einer multimedialen Präsentation, einer Lernsoftware oder einer vergleichbaren Produktion von mindestens 60 Minuten Dauer (40%). Präsentation: Vorführung der erarbeiteten Produktion (40%). Mündliche Prüfung (20%).

c) Arbeit: Konzeption einer Unterrichtsreihe aus dem Gebiet der Musiktheorie oder der Gehörbildung (4-6 Unterrichtsstunden) (30%). Präsentation: Durchführung der Unterrichtsreihe (4-6 Unterrichtsstunden) (60%). Mündliche Prüfung (10%).

d) Arbeit: Eine im Anforderungsgrad den Arbeiten a)-c) vergleichbare schriftliche Leistung im Umfang von mindestens 40 Seiten (70%). Präsentation: Vortrag von 30 Minuten zum Thema der schriftlichen Arbeit (15%). Mündliche Prüfung (15%).

(2) [1]Die Anmeldung zum Modul Masterarbeit erfolgt spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters im Prüfungsamt. [2]Die Kandidatin oder der Kandidat reicht in Absprache mit zwei fachkundigen Prüfungsberechtigten einen Vorschlag zum Thema der Masterarbeit ein. [3]Die Varianten b) und c) dürfen nur nach Belegung inhaltlich entsprechender Lehrveranstaltungen in Modul 6 gewählt werden.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss legt das Thema der Masterarbeit fest, bestellt mindestens zwei Prüferinnen und Prüfer und benennt die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter, die oder der die Masterarbeit betreut. [2]Die Themenausgabe ist aktenkundig zu machen und erfolgt über das Prüfungsamt zu Beginn des Semesters, spätestens aber mit Beginn der Vorlesungszeit. [3]Die Arbeiten nach Absatz 1 a), b) und d) müssen im Wintersemester bis zum 1. März, im Sommersemester bis zum 1. September abgegeben werden. [4]Die Präsentation findet in der Regel zwei Wochen nach Abgabetermin der Arbeit, auf jeden Fall bis zum Semesterende statt. [5]Die Themenausgabe für Arbeiten nach Absatz 1 c) erfolgt bereits mit Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters. [6]Die Arbeiten müssen im Wintersemester bis zum 15. Oktober, im Sommersemester bis zum 15. April abgegeben werden. [7]Die Präsentation findet anschließend während der Vorlesungszeit statt.

§ 8 In-Kraft-Treten

[1]Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft.

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 1: Studienplan – Masterstudiengang Musiktheorie

Nr.	Modul Teilmodul	LV	SWS pro Sem.	Leistungspunkte pro Semester				Σ
				1.	2.	3.	4.	
1	**Künstlerischer Schwerpunkt**							**[42]**
1.1	Hauptfach	E	1	8	8	15	3	34
1.2	Künstlerisches Zuwahlfach *(Tasteninstr. od. Dirigieren)*	E	1	4	4			8
2	**Werkorientiertes Arbeiten A**							**[17]**
2.1	Analyse	S	2	3	3	3		9
2.2	Gehörbildung / Höranalyse	S	1	2	2	2	2	8
3	**Werkorientiertes Arbeiten B**							**[10]**
3.1	Instrumentation / Arrangement / Partiturkunde	S	2	3	3			6
3.2	Partiturspiel	E	0,5	2	2			4
4	**Musikalische Poetik**							**[12]**
4.1	Harmonielehre / Formenlehre / Metrik	S	2	3	3			6
4.2	Kontrapunkt	S	2			3	3	6
5	**Historisch-wissenschaftlicher Kontext**							**[12]**
5.1	Geschichte der Musiktheorie	S	2	3	3			6
5.2	Musikwissenschaft	S	2			3	3	6
6	**Wahlbereich**	freie Wahl*		2	2	4	4	**12**
7	**Masterarbeit**	Selbststudium					15	**15**
	Σ LP (SWS ohne Wahlpflichtmodul)			**30** (11,5)	**30** (11,5)	**30** (8)	**30** (6)	**120** (37)

Abkürzungen: E (künstlerischer Einzelunterricht), LV (Lehrveranstaltungsform), S (Seminar), SWS (Semesterwochenstunden)

* Einzelunterricht kann nur auf Anfrage, bei freien Kapazitäten und ausreichender Eignung gewährt werden.

Anlage 2: Modulbeschreibungen – Masterstudiengang Musiktheorie

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Vorleistungen sind Studienleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihren Teilprüfungen sind.

Nr. 1	**Modul**	**Künstlerischer Schwerpunkt**
Qualifikationsziele		Die genaue und umfassende Kenntnis verschiedener musikalischer Stile bildet die Voraussetzung für alle mit dem Fach Musiktheorie verbundenen Tätigkeitsfelder. Eine solche professionelle Kenntnis kann nur durch eigene kompositorische Versuche in hinreichendem Maße erworben werden. Die Entwicklung kompositorischer und instrumentalpraktischer Fähigkeiten auf hohem Niveau bildet daher den künstlerischen Schwerpunkt im Studium der Musiktheorie. Das Modul bildet den zentralen Knoten im modularen Netzwerk dieses Studiengangs: Alle weiteren Module stehen in enger Wechselwirkung mit dem künstlerischen Schwerpunkt.
Teilmodule		1.1 Hauptfach 1.2 Künstlerisches Zuwahlfach
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musiktheorie
Modulprüfung		Zwei benotete Teilprüfungen in 1.1 und 1.2
Arbeitsaufwand		42 LP
Dauer		4 Semester
Häufigkeit des Angebots		Beginn jeweils im Wintersemester

Nr. 1.1	**Teilmodul**	**Hauptfach**
Qualifikationsziele		Intensive Kenntnis verschiedener Kompositionsstile; Befähigung zu selbständiger schöpferischer Tätigkeit in einem breiten Spektrum musikalischer Satztechniken
Lehrinhalte		Die Studentin oder der Student beschäftigt sich mit verschiedenen Stilen der europäischen Mehrstimmigkeit und schreibt in diesen Stilen Stücke für verschiedene Besetzungen.
Lehrformen		4 SWS künstlerischer Einzelunterricht
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Vorlage einer Sammlung von mindestens fünf Satzarbeiten; praktische Präsentation mindestens einer Satzarbeit mit anschließender mündlicher Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer Vorleistungen: Regelmäßige Teilnahme, Bearbeitung von Hausaufgaben
Arbeitsaufwand		34 LP
Dauer		4 Semester

Nr. 1.2	**Teilmodul**	**Künstlerisches Zuwahlfach**
Qualifikationsziele		Fähigkeiten im Instrumentalspiel oder im Dirigieren, die den gehobenen Anforderungen der verschiedenen Berufsfelder Rechnung tragen, z. B. musikpraktische Anteile in der Lehre
Lehrinhalte		Erarbeitung von Kompositionen verschiedener Stilrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Lehrinhalte im künstlerischen Hauptfach
Lehrformen		2 SWS künstlerischer Einzelunterricht: Tasteninstrument oder Dirigieren
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Praktische Präsentation (20-30 Min.) Vorleistungen: Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		8 LP
Dauer		2 Semester

Nr. 2	**Modul**	**Werkorientiertes Arbeiten A**
Qualifikationsziele		Vertieftes Wissen über verschiedene musikalische Stile und Werke: Die Konzeption des Moduls trägt einer seit dem 19. Jahrhundert verbreiteten Auffassung Rechnung, wonach die Entwicklung der musikalischen Sprachen vor allem durch die Komposition bedeutender Werke geschieht. Eine möglichst große Zahl solcher Werke zu studieren – in der gebotenen Offenheit und ohne einen den Blick verstellenden, fixierten Kanon musikalischer Meisterwerke, ist das Ziel dieses Moduls.
Teilmodule		2.1 Analyse 2.2 Gehörbildung / Höranalyse
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musiktheorie
Modulprüfung		Eine benotete Prüfung in 2.2
Arbeitsaufwand		17 LP
Dauer		4 Semester
Häufigkeit des Angebots		Beginn jeweils im Wintersemester

Nr. 2.1	**Teilmodul**	**Analyse**
Qualifikationsziele		Beherrschen verschiedener Methoden und Techniken der musikalischen Analyse; sicherer Gebrauch eines angemessenen Fachvokabulars; kritisches Bewusstsein für die Möglichkeiten und Grenzen gängiger Analysemethoden
Lehrinhalte		Analytisch-kritische Werkbetrachtung unter Berücksichtigung struktureller sowie semantisch-hermeneutischer Bezüge; Erarbeitung und Diskussion analytischer Fragestellungen an Werken verschiedener Epochen und Stilrichtungen
Lehrformen		6 SWS Seminar
Prüfungen und Vorleistungen		Vorleistungen: Regelmäßige Teilnahme, Bearbeitung von Hausaufgaben
Arbeitsaufwand		9 LP
Dauer		3 Semester

Nr. 2.2	**Teilmodul**	**Gehörbildung / Höranalyse**
Qualifikationsziele		Erlangen hoher auditiv-analytischer Kompetenzen; umfassende Kenntnis verschiedener Methoden der Hörerziehung; Reflexion des hörenden Zugangs zum musikalischen Werk und den in ihm enthaltenen Klangphänomenen
Lehrinhalte		Systematisches Training und vertiefende Ausbildung der musikalischen Hörfähigkeit z. B. Verfolgen komplexer harmonischer Zusammenhänge, auditives Erfassen musikalischer Formen, Erprobung verschiedener Wege und Ansätze der Gehörbildung etc.
Lehrformen		4 SWS Seminar
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Klausur (120 Min.) Vorleistungen: Regelmäßige Teilnahme, Bearbeitung von Hausaufgaben
Arbeitsaufwand		8 LP
Dauer		4 Semester

Nr. 3	**Modul**	**Werkorientiertes Arbeiten B**
Qualifikationsziele		Fähigkeit zu versiertem Umgang mit der Schriftlichkeit abendländischer Musik; detaillierte Kenntnis verschiedener Besetzungen sowie Notationstechniken und -formen
Teilmodule		3.1 Instrumentation / Arrangement / Partiturkunde 3.2 Partiturspiel
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musiktheorie
Modulprüfung		Eine benotete Prüfung in 3.2
Arbeitsaufwand		10 LP
Dauer		2 Semester
Häufigkeit des Angebots		Beginn jeweils im Wintersemester

Nr. 3.1	**Teilmodul**	**Instrumentation / Arrangement / Partiturkunde**
Qualifikationsziele		Kompetenz zum stilübergreifenden Arrangieren und Instrumentieren für unterschiedliche Klangkörper, z. B. Symphonieorchester, diverse Kammermusikbestzungen, Bigband etc.
Lehrinhalte		Studium verschiedener Notationsweisen sowie der betreffenden Fachliteratur; Erstellen von Bearbeitungen musikalischer Kompositionen für unterschiedliche Besetzungen
Lehrformen		4 SWS Seminar
Prüfungen und Vorleistungen		Vorleistungen: Regelmäßige Teilnahme, Bearbeitung von Hausaufgaben
Arbeitsaufwand		6 LP
Dauer		2 Semester

Nr. 3.2	Teilmodul	Partiturspiel
Qualifikationsziele		Umfassende Fähigkeiten in der Darstellung unterschiedlicher Partituren am Klavier
Lehrinhalte		Selbständige Einrichtung und Wiedergabe von Werken verschiedener Besetzungen für das Klavier; Studium von Partiturspiel-Schulen
Lehrformen		1 SWS künstlerischer Einzelunterricht
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (benotet): Musikpraktische Präsentation / Vortrag mindestens zweier Werke unterschiedlicher Besetzungen und Stilrichtungen am Klavier (20-30 Min.) Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme
Arbeitsaufwand		4 LP
Dauer		2 Semester

Nr. 4	Modul	Musikalische Poetik
Qualifikationsziele		Ein unverzichtbarer Teil der Gesamtqualifikation im Masterstudiengang Musiktheorie ist die umfassende Kenntnis von Methoden, die dem begrifflichen Erfassen musikalischer Phänomene dienen. Dies betrifft sowohl Methoden mit deskriptiver als auch solche mit normativer, auf den praktischen Tonsatz zielender Ausrichtung. Diese Methoden sollten jedoch nicht nur Gegenstand historischer Betrachtung sein (siehe Modul 5 / Teilmodul Geschichte der Musiktheorie). Theoriebildung wird im Rahmen dieses Moduls nicht als historisch abgeschlossene Angelegenheit aufgefasst, nach der eine adäquate Beschreibung musikalischer Phänomene nur durch einen Rückgriff auf historische Quellen und deren korrekte Anwendung zu gewinnen wäre. Vielmehr wird der kompetente Umgang mit historischen Ansichten und Theorien über Musik in diesem Modul durch einen kreativen Aspekt ergänzt, bei dem es darum geht, eigene Beschreibungsideen zu entwickeln, anzuwenden und – ggf. im Vergleich mit älteren Beschreibungsmodellen – zu diskutieren. Die Teilmodule Kontrapunkt und Harmonielehre vereinen somit praktische und theoretische Arbeitsweise, im Sinne einer „Musikalischen Poetik“ als eines Wissens vom Gestalten und Herstellen.
Teilmodule		4.1 Harmonielehre / Formenlehre / Metrik 4.2 Kontrapunkt
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musiktheorie
Modulprüfung		Zwei benotete Teilprüfungen wahlweise in 4.1 oder 4.2
Arbeitsaufwand		12 LP
Dauer		4 Semester
Häufigkeit des Angebots		Beginn jeweils im Wintersemester

Nr. 4.1	**Teilmodul**	**Harmonielehre/Formenlehre/Metrik**
Qualifikationsziele		Umfassende Kenntnisse verschiedener Theorien der musikalischen Parameter Harmonik, Form und Metrik; Kompetenz zur Anwendung und selbständigen Entwicklung solcher Theorien
Lehrinhalte		Ausgewählte theoretische Ansätze zur Beschreibung von Harmonik, Form und Metrik, ggf. unter Berücksichtigung ihres tonsetzerischen Anspruchs; Anwendung und Prüfung dieser Theorien; Entwicklung eigener Beschreibungsinstrumente anhand werkanalytischer oder systematischer Fragestellungen
Lehrformen		4 SWS Seminar
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfungen (benotet, Bewertungsverhältnis 1:1): Referat (45 Min.) und Hausarbeit (mind. 15 Seiten) Vorleistungen: Regelmäßige Teilnahme, Bearbeitung von Hausaufgaben
Arbeitsaufwand		6 LP
Dauer		2 Semester

Nr. 4.2	**Teilmodul**	**Kontrapunkt**
Qualifikationsziele		Umfassende Kenntnisse verschiedener Kontrapunkt-Theorien unter besonderer Berücksichtigung ihrer stilistischen Ausrichtung; Kompetenz zur Anwendung gängiger Kontrapunkt-Methoden; Fähigkeit zur selbständigen theoretischen Erfassung kontrapunktischer Phänomene
Lehrinhalte		Ausgewählte Kontrapunkt-Lehren und Methoden zur Beschreibung kontrapunktischer Satzzusammenhänge; stilistische Zuordnung und Prüfung dieser Lehren; Erarbeitung triftiger Fragestellungen in Bezug auf kontrapunktische Satztechniken verschiedener Stilrichtungen; Entwicklung eigener, analytisch abgesicherter Ansätze zur begrifflichen Klärung kontrapunktisch-satztechnischer Phänomene
Lehrformen		4 SWS Seminar
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfungen (benotet, Bewertungsverhältnis 1:1): Referat (45 Min.) und Hausarbeit (mind. 15 Seiten) Vorleistungen: Regelmäßige Teilnahme, Bearbeitung von Hausaufgaben
Arbeitsaufwand		6 LP
Dauer		2 Semester

Nr. 5	**Modul**	**Historisch-wissenschaftlicher Kontext**
Qualifikationsziele		Das Bewusstsein für die Möglichkeiten und Grenzen der Disziplin Musiktheorie zu schärfen, bildet ein wesentliches Ziel dieses Moduls. Ebenso soll die eigene, forschende Tätigkeit befruchtet und ergänzt werden durch fundierte Kenntnis kontextueller Voraussetzungen und Stationen der Entwicklung musiktheoretischer Denkmodelle.
Teilmodule		5.1 Geschichte der Musiktheorie 5.2 Musikwissenschaft
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit		Masterstudiengang Musiktheorie
Modulprüfung		Zwei unbenotete Prüfungen in 5.1 und 5.2

Fortsetzung Modul 5

Arbeitsaufwand	12 LP
Dauer	4 Semester
Häufigkeit des Angebots	Beginn jeweils im Wintersemester

Nr. 5.1	**Teilmodul**	**Geschichte der Musiktheorie**
Qualifikationsziele		Erwerb einer fundierten Kenntnis der langen und wechselvollen Geschichte des Faches Musiktheorie
Lehrinhalte		Historisch wie auch systematisch orientierter Abriss der Geschichte des Faches bis zur heutigen Zeit: Hierbei wird einerseits die jeweilige Bedeutung des Faches im musikalischen Bewusstsein einer Epoche analysiert; andererseits werde Modelle verschiedener Theoriebildungen in ihrer Entwicklung verfolgt und mit dem aktuellen Stand der Forschung verglichen.
Lehrformen		4 SWS Seminar
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfung (unbenotet): Referat oder Hausarbeit Vorleistungen: Regelmäßige Teilnahme, Bearbeitung von Hausaufgaben
Arbeitsaufwand		6 LP
Dauer		2 Semester

Nr. 5.2	**Teilmodul**	**Musikwissenschaft**
Qualifikationsziele		Erwerb und Ausbau der Fähigkeiten, wissenschaftliches und künstlerisches Arbeiten interdisziplinär zu verbinden; Reflexion der eigenen Arbeit durch Bezugnahme auf historische, gesellschaftlich-soziologische oder musikpsychologische Fragestellungen
Lehrinhalte		Seminarangebot für den Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung
Lehrformen		4 (2) SWS Seminar Die zwei 3-LP-Seminare können je nach Angebot durch ein 6-LP-Seminar ersetzt werden.
Prüfungen und Vorleistungen		Prüfungen (unbenotet): Zwei Hausarbeiten (eine pro Seminar) im Umfang von ca. 12-15 Seiten oder im Rahmen eines 6-LP-Seminars eine Hausarbeit im Umfang von ca. 20-25 Seiten oder eine äquivalente Prüfungsleistung je nach gewählter Lehrveranstaltung Vorleistungen: Regelmäßige Teilnahme; Referat pro Seminar oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft
Arbeitsaufwand		6 LP
Dauer		2 Semester

Nr. 6	**Modul**	**Wahlbereich**
Qualifikationsziele		Das Modul dient der Profilbildung in weiteren Teilgebieten der Musiktheorie. Es können vertiefende Kenntnisse z.B. in den Bereichen Methodik und Lehre, Medienkompetenz, Computernotensatz, Musikpräsentation und -produktion sowie weiteren Teilbereichen der Musikwissenschaft erworben werden.
Lehrinhalte		Die Lehrinhalte variieren entsprechend der ausgewiesenen Wahlfreiheit. Die Varianten b) und c) der Masterarbeit dürfen nur nach Belegung inhaltlich entsprechender Lehrveranstaltungen in Modul 6 gewählt werden.

Fortsetzung Modul 6

Lehrformen	Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich frei wählbar. Einzelunterricht ist nur auf Antrag, bei freien Kapazitäten und ausreichender Begabung möglich.
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studium
Verwendbarkeit	Masterstudiengang Musiktheorie
Prüfungen und Vorleistungen	Prüfung (benotet): Es muss eine Prüfungsleistung erbracht werden, die in Umfang und Schwierigkeitsgrad den anderen Prüfungsleistungen in den Modulen 2-5 entspricht. Die Wahl des Moduls/Teilmoduls, in dem die Prüfungsleitung erbracht wird, erfolgt in Absprache mit dem Prüfungsausschuss. Vorleistungen: Regelmäßige Teilnahme; darüber hinaus gelten grundsätzlich die Vorleistungen, wie sie in den betreffenden Modulbeschreibungen ausgewiesen sind.
Arbeitsaufwand	12 LP
Dauer	4 Semester
Häufigkeit des Angebots	Beginn jedes Semester möglich

Nr. 7	**Modul**	**Masterarbeit**
Qualifikationsziele		Mit der erfolgeichen Bearbeitung und Darstellung des Themas sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in allen Modulen erworbenen Fähigkeiten souverän einzusetzen und in selbständiger Arbeit zu bündeln in der Lage sind. Die im Masterstudiengang erlangten Kenntnisse und Kompetenzen werden somit vertieft und abschließend miteinander verknüpft.
Lehrinhalte		Ordnungsgemäßes Studium
Lehrformen		Masterstudiengang Musiktheorie
Teilnahmevoraussetzungen		Alternativ: a) Anfertigung mindestens einer größeren Komposition, eines Arrangements oder einer Stilkopie auf professionellem Niveau b) Konzeption und technische Realisierung einer multimedialen Präsentation, einer Lernsoftware oder einer vergleichbaren Produktion von mindestens 60 Minuten Dauer c) Konzeption einer Unterrichtsreihe aus dem Gebiet der Musiktheorie oder der Gehörbildung (4-6 Unterrichtsstunden) d) eine vergleichbare selbständig erbrachte schriftliche Leistung im Umfang von mindestens 40 Seiten
Verwendbarkeit		Selbststudium

Fortsetzung Modul 7

Prüfungen und Vorleistungen	Prüfung (benotet): Sie besteht gemäß § 7 SPO aus drei Teilen: 1. Vorlage einer selbständig verfassten Arbeit entsprechend der unter *Lehrinhalte* genannten Alternativen 2. Eine Präsentation je nach Art der vorgelegten Arbeit: a) Einstudierung und Aufführung der Komposition, des Arrangements oder der Stilkopie b) Vorführung der erarbeiteten Produktion (60 Min.) c) Durchführung der Unterrichtsreihe (4-6 Unterrichtsstunden) d) Vortrag (30 Min.) zum Thema der schriftlichen Arbeit 3. Mündliche Prüfung zu vorgelegter Arbeit und Präsentation (60 Min.) Bewertungsverhältnis der Prüfungsteile: a) 70 / 15 / 15 (Arbeit/Präsentation/Mündliche Prüfung) b) 40 / 40 / 20 c) 30 / 60 / 10 d) 70 / 15 / 15 Die Anmeldung zum Modul Masterarbeit erfolgt spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters im Prüfungsamt. Die Kandidatin oder der Kandidat reicht in Absprache mit zwei fachkundigen Prüfungsberechtigten einen Vorschlag zum Thema der Masterarbeit ein. Die Varianten b) und c) dürfen nur nach Belegung inhaltlich entsprechender Lehrveranstaltungen in Modul 6 gewählt werden. Der Prüfungsausschuss legt das Thema der Masterarbeit fest, bestellt mindestens zwei Prüferinnen und Prüfer und benennt die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter, die oder der die Masterarbeit betreut. Die Themenausgabe ist aktenkundig zu machen und erfolgt über das Prüfungsamt zu Beginn des Semesters, spätestens aber mit Beginn der Vorlesungszeit. Die Arbeiten nach a), b) und d) müssen im Wintersemester bis zum 1. März, im Sommersemester bis zum 1. September abgegeben werden. Die Präsentation findet in der Regel zwei Wochen nach Abgabetermin der Arbeit, auf jeden Fall bis zum Semesterende statt. Die Themenausgabe für Arbeiten nach c) erfolgt bereits mit Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters. Die Arbeiten müssen im Wintersemester bis zum 15. Oktober, im Sommersemester bis zum 15. April abgegeben werden. Die Präsentation findet anschließend während der Vorlesungszeit statt.
Arbeitsaufwand	15 LP
Dauer	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Beginn jedes Semester möglich